1 152.031.2

Gesetz

über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (Bedag-Gesetz, BIG)

vom 05.06.2002 (Stand 01.01.2023)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Beteiligung des Kantons an der Bedag Informatik sowie den Zweck und die Organisation dieser Informatikunternehmung.

Art. 2 Rechtsform, Sitz, Firma

¹ Unter der Firma "Bedag Informatik" (Bedag Informatique) wird eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. des Obligationenrechts (OR)¹⁾mit Sitz in Bern geführt.

Art. 3 Zweck

- ¹ Die Bedag Informatik erbringt unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze Informatik-Dienstleistungen.
- ² Sie kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen sowie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.
- ³ Die Statuten regeln die Einzelheiten und setzen die Eigentümerstrategie des Regierungsrates um.

Art. 4 Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bedag Informatik

¹ Die Zusammenarbeit im Dienstleistungsbereich zwischen der Bedag Informatik und den zuständigen Stellen des Kantons wird durch Verträge geregelt.

¹⁾ SR 220

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses 02-69

152.031.2 2

Art. 5 Beteiligung des Kantons

¹ Der Kanton verfügt kapital- und stimmenmässig mindestens über die absolute Mehrheit an der Bedag Informatik. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Eine Abtretung der Kapital- oder Stimmenmehrheit des Kantons bedarf der Zustimmung des Grossen Rates.

Art. 6 Organisation

¹ Die Organisation der Bedag Informatik richtet sich nach dem Obligationenrecht und nach den Statuten.

Art. 7 Datenschutz

- ¹ Die Bedag Informatik untersteht der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Bern, soweit sie kantonale Aufgaben erfüllt.
- ² Sie untersteht der eidgenössischen Datenschutzgesetzgebung, soweit sie für Dritte ohne besonderen Auftrag des Kantons gewerbliche Leistungen erbringt.
- ³ Sie untersteht anderem Datenschutzrecht, soweit dies vereinbart oder durch die besondere Datenschutzgesetzgebung vorgesehen ist.

Art. 8 Informationssicherheit

- ¹ Die Bedag Informatik vereinbart mit den einzelnen Leistungsbezügerinnen und -bezügern die von ihr im Rahmen der jeweiligen Aufträge zu beachtende Informationssicherheit.
- ² Sie richtet eine interne Kontrolle für die Informationssicherheit ein.
- ³ Sie lässt die Informationssicherheit jährlich durch eine unabhängige externe Fachstelle schwerpunktmässig überprüfen.
- ⁴ Sie informiert die betroffenen Leistungsbezügerinnen und -bezüger in geeigneter Weise über die Ergebnisse der Prüfung gemäss Absatz 3.

Art. 9 Aufsicht

- ¹ Die dem Kanton gegenüber der Bedag Informatik zustehenden Rechte und Pflichten werden im Rahmen des Aktienrechts durch den Regierungsrat wahrgenommen.
- ² Die Aufsicht der Finanzkontrolle richtet sich nach dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz vom 7. März 2022 (KFKG)²⁾. *

²⁾ BSG 622.1

3 **152.031.2**

Art. 10 Verantwortlichkeit der Organe

¹ Für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Organe der Bedag Informatik und ihrer Mitglieder gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

2 Rechtsformumwandlung

Art. 11 Rechtsformumwandlung

- ¹ Mit der Eintragung ins Handelsregister wird die bestehende öffentlich-rechtliche Anstalt Bedag Informatik ohne Liquidation in eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. des Obligationenrechts umgewandelt.
- ² Die Aktiengesellschaft Bedag Informatik führt ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich die Rechte und Pflichten der bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Bedag Informatik weiter.

Art. 12 Mitwirkung des Grossen Rates

- ¹ Die ersten Statuten der Bedag Informatik bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates.
- ² Die Zuständigkeit für spätere Statutenänderungen richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 13 *Mitwirkung des Regierungsrates*

- ¹ Die Rechtshandlungen zur Umwandlung der Bedag Informatik in eine Aktiengesellschaft obliegen dem Regierungsrat.
- ² Der Regierungsrat kann sich durch eines seiner Mitglieder vertreten lassen, soweit für Rechtshandlungen gemäss Absatz 1 die öffentliche Beurkundung nötig ist.

Art. 14 Kosten der Umwandlung

¹ Die Kosten der Umwandlung übernimmt die Bedag Informatik.

3 Schlussbestimmungen

Art. 15 Änderung von Erlassen

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

- 1. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986:3)
- 2. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG):4)

³⁾ BSG 152 04

⁴⁾ BSG 661.11

152.031.2 4

Art. 16 Aufhebung eines Erlasses

¹ Das Gesetz vom 29. August 1989 über die BEDAG Informatik (BSG 152.031.2) wird aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 5. Juni 2002 Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Widmer

Der Staatsschreiber: Nuspliger

5 **152.031.2**

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
05.06.2002	01.01.2003	Erlass	Erstfassung	02-69
07.03.2022	01.01.2023	Art. 9 Abs. 2	geändert	22-086

152.031.2 6

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	05.06.2002	01.01.2003	Erstfassung	02-69
Art. 9 Abs. 2	07.03.2022	01.01.2023	geändert	22-086